



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 032-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.45

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)

Weitere Unterschriften: 27

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 747/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren – Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter jetzt umsetzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Kinder in Nothilfe und ihre Familien in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.

Begründung:

Der Grosse Rat hat die Motion 299-2020 «Unklare Nothilfe-Situation im Kanton Bern» angenommen, die einen Bericht über die Rückkehrzentren im Kanton Bern von einer neutralen Fachinstanz fordert. Die Nationale Kommission zur Verhinderung von Folter hat die Lebensbedingungen der Bewohnenden, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in den Rückkehrzentren des Kantons auf ihre Menschenrechts- und Grundrechtskonformität überprüft. Der Bericht wurde am 10. Februar 2022 veröffentlicht und ist unter www.nkvf.admin.ch einsehbar. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Wohn- und Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren für Familien mit Kindern nicht menschenwürdig und nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) vereinbar sind. Der Kanton Bern muss deshalb seine Praxis bezüglich der Unterbringung von Familien mit Kindern umgehend ändern.

Der Bericht enthält zahlreiche dringende Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen, insbesondere von Familien mit Kindern. Gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Sie haben Anspruch auf angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27 KRK) und auch Recht auf Spiel, Erholung, Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 31 KRK). Es soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche weiterhin im gewohnten akzeptablen Umfeld leben und aufwachsen können.

Familien mit Kindern gehören deshalb nicht in Rückkehrzentren, sondern in geeignete Wohnungen. Stand August 2021 sind 64 Kinder und Jugendliche mit ihren Familien von den unmenschlichen Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren des Kantons Bern betroffen. Im Kanton Basel-Stadt werden Familien mit Kindern in Wohnungen der Asylbewerberunterkünfte der Sozialhilfe untergebracht. Die Wohnungen sind über die ganze Stadt verteilt. So können sich auch Kinder von Familien mit einem negativen Asylentscheid besser in ihr jeweiliges Quartier einleben. Die Kinder besuchen die Schule an ihrem Wohnort. Diese Praxis entspricht einer humanen Ausgestaltung der Nothilfe, verhindert eine Stigmatisierung der Kinder. Sie können so weitgehend an einem «normalen» Leben teilnehmen, wie ihre Altersgenossen auch. Alle Kantone müssen die nationale und kantonale Gesetzgebung grundrechtskonform umsetzen. Dies gilt für den Kanton Basel-Stadt genauso wie für den Kanton Bern. Der Kanton Bern muss endlich den vorhandenen Spielraum nutzen. Menschenwürde ist ein Grundrecht, das auch Menschen in Nothilfe zusteht.

Begründung der Dringlichkeit: Der unabhängige Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter kommt zum Schluss, dass die Wohn- und Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren für Familien mit Kindern nicht menschenwürdig und nicht mit der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind. In Kenntnis dieses Resultats muss der Kanton Bern seine Verantwortung für diesen unhaltbaren Zustand wahrnehmen und seine Praxis umgehend ändern.

Antwort des Regierungsrates

Die von den Motionärinnen aufgegriffene Empfehlung der Nationalen Kommission zur Verhinderung von Folter (NKVF), Familien mit Kindern grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen, widerspricht den vom Grossen Rat mehrfach ausdrücklich bestätigten Gesetzesvorgaben:

So beinhalten Nothilfeleistungen nach Artikel 16 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) die Unterbringung von Personen mit Wegweisungsentscheid in einer Kollektivunterkunft. In Artikel 17 EG AIG und AsylG hat der Grosse Rat für besonders verletzbare Personen Ausnahmen vorgesehen, wonach die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Personen festgelegt werden können. Diese Ausnahmen betreffen, neben unbegleiteten Minderjährigen, auch Personen mit schweren gesundheitlichen Einschränkungen.

In Abgrenzung dazu gelten Familien mit Kindern jedoch nicht per se als besonders verletzlich. Abgestützt auf die vom Grossen Rat angenommene Gesamtstrategie zum Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) hält der Regierungsrat dahingehend fest, dass für Personen mit Wegweisungsentscheid von Beginn an die Unterbringung in separaten Kollektivunterkünften vorgesehen war. Massnahmen wie die geforderte Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen sind nicht mit der Zielsetzung zu vereinbaren, rechtskräftig Weggewiesene auf eine rasche und selbständige Rückkehr in ihre Heimat oder einen Drittstaat vorzubereiten. Diese Haltung des Regierungsrats wird ausdrücklich bestätigt durch die unter Einbezug ausgewiesener Fachpersonen und -organisationen erarbeiteten "Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs" (vgl. Ziff. 4.3.2 "Unterbringung", [Link](#)):

«In der Regel ist die Unterbringung in Kollektivstrukturen vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit eine separate Unterkunft für die Nothilfegewährung eingesetzt werden sollte. Dadurch kann der Eindruck bei den Ausreisepflichtigen vermieden werden, es habe sich mit der rechtskräftigen Wegweisung nichts geändert. Damit die Zäsur spürbar ist, sollte der Standard der Nothilfestrukturen sichtbar tiefer sein als in den Strukturen der «Asylsozialhilfe». Der alleinige Umstand, dass

es sich bei Nothilfe beziehenden Personen um Familien handelt, rechtfertigt noch keinen Verbleib in einer Wohnung»

Hinzu kommt, dass eine generelle Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen eine nicht mit der Bundesverfassung zu vereinbarende Besserstellung der Familien in der Nothilfe gegenüber Familien im hängigen Verfahren in den von den regionalen Partnern betriebenen Kollektivunterkünften bedeuten würde: Letztere dürfen erst nach Erreichen klar definierter Integrationsziele in eine Privatwohnung umziehen.

Mit dem Betrieb von Rückkehrzentren ausschliesslich für Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen, wie beispielsweise in Enggistein, wird deren Bedürfnissen aus Sicht des Regierungsrats umfassend Rechnung getragen. Für weitergehende Massnahmen, die darüber hinaus der geltenden Gesetzgebung zuwiderlaufen, sieht er keinen Anlass. Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rat die vorliegende Motion folglich zur Ablehnung.

Verteiler

– Grosse Rat